



Urlaubsabgeltung und Urlaubsentschädigung

für gewerbliche Arbeitnehmer des Berliner Baugewerbes

H

Füllen Sie diesen Antrag bitte aus, falls Sie gewerblicher Arbeitnehmer des Berliner Baugewerbes sind oder waren, und wenn Sie Urlaubsabgeltung oder Urlaubsentschädigung beantragen möchten.

Für eine Urlaubsabgeltung kreuzen Sie bitte auf der Rückseite den Abgeltungsgrund an. Daneben stehen die Unterlagen, die für den Antrag notwendig sind.

Reichen Sie bitte den schriftlichen Antrag auf dem Postweg bei uns ein und fügen alle benötigten Unterlagen als Kopie bei. (Keine Originale einreichen!)

Antrag

Arbeitnehmernummer *:		* siehe ALN
Angaben zum Antragsteller (bitte ausfüllen!)	Name:	
	Vorname:	
	Straße:	
	PLZ Ort:	
	Ich bitte um Überweisung auf das Konto Kontoinhaber:	
	IBAN:	
	BIC:	
	Geldinstitut:	
	Steuer-Identifikations-Nr. **:	
	Kirchensteuerabzug:	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> kein Abzug
	Kind(er) ***:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

** Ohne die 11-stellige Steuer-Identifikations-Nummer ist eine Auszahlung nicht möglich.

*** Die Angabe der Elterneigenschaft hat Einfluss auf die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge.

Falzrand - Bitte nach unten knicken!

Falzrand - Bitte nach unten knicken!

Hinweis:

a) Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes kann nur die Anteile des verfallenen Urlaubsanspruchs auszahlen, für welche der beschäftigende Betrieb Beiträge entrichtet hat.

b) Bei Auslandsüberweisungen außerhalb der EU können Gebühren anfallen!

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers

Antragsbegründung zur Urlaubsabgeltung Abgeltungsgrund bitte ankreuzen! <i>Arbeitslosigkeit ist kein Abgeltungsgrund!</i>	
<input type="checkbox"/> Mehr als drei Monate kein Arbeitsverhältnis bei einem Baubetrieb, ohne arbeitslos zu sein	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Arbeitsbescheinigung • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Mehr als drei Monate kein Arbeitsverhältnis bei einem Baubetrieb und berufsunfähig oder auf nicht absehbare Zeit außerstande, den bisherigen Beruf im Baugewerbe auszuüben	<ul style="list-style-type: none"> • Rentenbescheid / ärztliches Attest • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Wechsel in ein Angestellten- oder Ausbildungsverhältnis bei einem Betrieb des Baugewerbes	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigungsnachweis zum Angestellten- / Ausbildungsverhältnis • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor mehr als drei Monaten bei Gelegenheitsarbeitern, Werkstudenten oder ähnlichen Arbeitsverhältnissen	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Studentenausweis • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Nicht mehr vom Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) erfasst, ohne dass das Arbeitsverhältnis endet und nicht innerhalb von drei Monaten erneut vom BRTV erfasst wird	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsbescheinigung • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Selbständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbeanmeldung • Umsatzsteuervorausbescheinigung der ersten drei Monate • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Auswanderung	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeiliche Abmeldung • Anmeldung im Ausland • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Endgültige Rückkehr in das Heimatland	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeiliche Abmeldung • Abmeldung der Sozialversicherung
<input type="checkbox"/> Tod	<ul style="list-style-type: none"> • Sterbeurkunde • Erbschein / Bestattungskostenrechnung
<input type="checkbox"/> Rente	<ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung der Sozialversicherung • Rentenbescheid
<p>Hinweis: Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung ist nur zu erfüllen, soweit Beiträge für die Urlaubsansprüche des jeweiligen Urlaubsjahres bereits geleistet worden sind oder bis zum Ablauf des Kalenderjahres nachtrichtricht werden. Ansprüche aus Krankheit (Mindesturlaubsvergütung) aus dem Jahr 2017 müssen bis spätestens zum 31.03.2019 beantragt werden.</p>	
Urlaubsentschädigung	
Wir bitten zu beachten, dass	
<p>Urlaubsansprüche verfallen mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Entstehung der Urlaubsansprüche folgt. Danach kann im darauffolgenden Kalenderjahr ein Antrag auf Entschädigung gestellt werden.</p> <p><i>Beispiel: Ein im Jahr 2017 erworbener und nicht in Anspruch genommener Urlaub verfällt am 31. Dezember 2018. Der Antrag auf Entschädigung ist somit im Jahr 2019, frühestens ab 1. Januar 2019 und spätestens bis zum 31. Dezember 2019, zu stellen.</i></p>	<p>eine Entschädigung nur auf Antrag gewährt wird. Nach Versäumnis der Antragsfrist (31. Dezember des auf den Verfall des Urlaubsanspruchs folgenden Kalenderjahres) besteht kein Entschädigungsanspruch mehr.</p>
<p>Hinweis: Der Anspruch auf Entschädigung von verfallenem Urlaub besteht nur, soweit Beiträge für die Urlaubsansprüche des jeweiligen Urlaubsjahres bereits geleistet worden sind oder bis zum Ablauf weiterer 3 Jahre nachtrichtricht werden.</p>	

Stand: 23.05.2019

Sprech- und Beratungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 9.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch 9.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 14.00 Uhr

Fahrverbindungen:

Nöldnerplatz
Bus: 108, 194, 240
S-Bahn: S 5, S 7, S 75